Satzung des Amtes Südtondern über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 529) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 373) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 545) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 564) – jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen – wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südtondern vom 01. Januar 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt das Amt eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Einbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden in den Gemeinden Achtrup, Braderup, Bramstedtlund, Ellhöft, Enge-Sande, Holm, Humptrup, Karlum, Klixbüll, Ladelund, Lexgaard, Stadt Niebüll, Sprakebüll, Stadum, Süderlügum, Tinningstedt, Uphusum und Westre.

§ 3 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 Euro im Jahr.
- (3) Die Abgabe wird aufgrund der gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner zum 01.01. eines Jahres festgesetzt.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabenbescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Abgabenpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Wasserwirtschaftsabteilung, des Katasteramts und des Finanzamtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben von Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Niebüll, den 01. Januar 2008

AMT SÜDTONDERN Der Amtsdirektor Beauffragter